



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/12/17 91/09/0236

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.12.1992

### Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

#### Norm

BDG 1979 §91;

DO Wr 1966 §19 Abs3 idF 1984/027;

DO Wr 1966 §57;

## Rechtssatz

Das Disziplinarrecht stellt im Gegensatz zum Strafrecht in der Regel keine konkreten Strafnormen mit Tatbestand und Rechtsfolge auf, sondern sieht als berufsständisches Sonderstrafrecht generell vor, daß Beamte, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, disziplinär zur Verantwortung zu ziehen sind.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090236.X02

Im RIS seit

21.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$